

9/SN - 355/ME



Amt der Tiroler Landesregierung

Telefax

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Verfassungsdienst

Dr. Josef Unterlechner
Telefon: 0512/508-2201
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463

**Notifikationsgesetz 1999;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1536/357
Innsbruck, 13.04.1999

Zu GZ 21.080/1-II/1/99 vom 15. März 1999

Gegen den übersandten Entwurf eines Notifikationsgesetzes 1999 werden keine Einwendungen erhoben. Es handelt sich hier bloß um eine Anpassung an die geänderten gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

Wie das geltende Notifikationsgesetz, BGBl.Nr. 180/1996, sieht auch der vorliegende Entwurf eine Stillhaltepflicht für den Bundesgesetzgeber nicht vor. In den Erläuterungen (S. 4) wird darauf hingewiesen, dass die Pflichten des Bundesgesetzgebers (z.B. Notifikation von Initiativanträgen, Einhaltung der Stillhaltefristen im Gesetzgebungsverfahren) an anderer Stelle, etwa im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates zu regeln sind. Zweifellos kommt hinsichtlich der legislatischen Techniken dem jeweiligen Gesetzgeber die Dispositionsbefugnis zu. Es erhebt sich aber die Frage, ob die Regelung aller die Notifikation berührenden Angelegenheiten in einem Gesetz aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht zweckmäßiger wäre.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Alay: